

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet auf dem
Gelände des ehemaligen Betriebsferienlagers der VEB Gummiwerke Thüringen“
der Gemeinde Korswandt**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 für das „Wohngebiet auf dem Gelände des ehemaligen Betriebsferienlagers der VEB Gummiwerke Thüringen“ schließt folgende Grundstücke ein:

Gemarkung	Korswandt
Flur	2
Flurstücke	69/2, 75, 76 und 86/1
Fläche	ca. 0,7 ha

Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortslage Korswandt. Der vorläufige Geltungsbereich wird begrenzt durch:

- einen Erlenbruchbestand im Norden,
- eine bewirtschaftete Grünlandfläche im Westen,
- Wohnbebauung (dörfliches Mischgebiet) im Süden und Südosten sowie
- ein Wohngebäude mit Gartenland und anschließender land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzfläche im Osten

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert am 04.05.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVObI. M-V S. 344) und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Korswandt vom 26.10.2017 und mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 09.01.2018, Az.: 06123-17-40 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das „Wohngebiet auf dem Gelände des ehemaligen Betriebsferienlagers der VEB Gummiwerke Thüringen“ der Gemeinde Korswandt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Auflagen wurden erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Der Satzungsbeschluss und die Genehmigung für den Bebauungsplan Nr. 6 für das „Wohngebiet auf dem Gelände des ehemaligen Betriebsferienlagers der VEB Gummiwerke Thüringen“ der Gemeinde Korswandt werden hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das „Wohngebiet auf dem Gelände des ehemaligen Betriebsferienlagers der VEB Gummiwerke Thüringen“ der Gemeinde Korswandt tritt mit Ablauf des **21.02.2018** in Kraft.


Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das „Wohngebiet auf dem Gelände des ehemaligen Betriebsferienlagers der VEB Gummiwerke Thüringen“ der Gemeinde Korswandt und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das „Wohngebiet“ auf dem Gelände des ehemaligen Betriebsferienlagers der VEB Gummiwerke Thüringen“ der Gemeinde Korswandt kann ab diesem Tag auch im Internet auf der homepage des Amtes Usedom Süd unter www.amtusedom.de und dort unter dem Link „Öffentliche Bekanntmachungen“ bei der Gemeinde Korswandt eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planergänzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


P. Zeplin
Leiterin FD Bau



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 07.02.2018



